

Arthur Schnorfeil

Waldstraße 24
82237 Wörthsee
Tel. 08153 / 987646
den 01.03.2008

An die
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

**Sonderflughafen Oberpfaffenhofen
Änderungsantrag der EDMO-Flugbetrieb GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.11.2007 hat die EDMO-Flugbetrieb GmbH einen Änderungsantrag zu ihrem Antrag vom 10.08.2006 auf Änderung der luftrechtlichen Genehmigung auf dem Sonderflughafen Oberpfaffenhofen eingereicht.

Diesem Antrag stehen erhebliche verfahrensrechtliche und materielle Einwände entgegen.

Das Verfahren wurde bislang, schon antragsbedingt, nicht ordnungsgemäß geführt. Der Antrag bezieht sich auf einen Sonderflughafen. Im Falle einer Genehmigung läge jedoch kein Sonderflughafen sondern ein Verkehrsflughafen vor. Der Begriff Sonderflughafen ist schon vom Wortlaut her, aber vor allem aufgrund der systematischen Stellung im Gesetz und wegen des eindeutigen Gesetzeszwecks im Sinne einer Ausnahmevorschrift geregelt. Eine weite Auslegung dieses Begriffes verbietet sich daher. Sonderflughafen kann deshalb nicht sein, was wesentliche Elemente eines Verkehrsflughafens aufweist. Ein Sonderflughafen mit einer Zusatzgenehmigung „qualifizierter Geschäftsflugverkehr“, zumal der Geschäftsflugverkehr überragende Bedeutung den Flugbewegungen nach haben soll, kann daher kein Sonderflughafen mehr sein. Ebensogut könnte man einen Erweiterungsantrag für „qualifizierten Charterverkehr“ (oder Linien-, Cargoverkehr) stellen. Die Absurdität eines solchen Antrags bedarf m. E. keiner weiteren Erläuterung. Es ist demgemäß von einem Antrag auf Genehmigung eines allgemeinen Verkehrsflughafens, wenn auch mit Beschränkungen auszugehen. Die Errichtung eines Verkehrsflughafens zumal mitten in einem dicht besiedelten Wohngebiet bedarf aber eines anderen Verfahrens und besonderer Prüfung. Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Genehmigungsverfahren wurden bislang nicht geschaffen. Dies wird ausdrücklich gerügt. Neben den von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen fehlt es auch an der insoweit ordnungsgemäßen Beteiligung Dritter und in ihren Rechten verletzter Personen. Zu einem Verkehrsflughafen wurde bislang keine Beteiligung durchgeführt. Im Übrigen dürfte die Antragstellerin kein Verbescheidungsinteresse haben, da ihr Geschäftszweck den Betrieb eines Verkehrsflughafens nicht umfasst.

Der Antrag ist damit schon mit unheilbaren Verfahrensmängeln behaftet, daher nicht genehmigungsfähig.

Zu den materielle rechtlichen Einwendungen nehme ich daher nur noch kurz Stellung wie folgt: Im EDMO-Antrag wird eine Rücknahme der Höchstabflugmasse von Flugzeugen im sogenannten „qualifizierten“ Geschäftsreiseflugverkehr von 50 t auf 25 t sowie die Streichung des Hubschrauberverkehrs für den Geschäftsreiseflugverkehr an Sonn- und Feiertagen beantragt.

Bei genauer Durchsicht der dem Änderungsantrag beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen sowie der Übersicht der aufgeschlüsselten Flugzeugtypen in der EDMO-Prognose für die Flugzeugbewegungen im Jahr 2016 stellt sich heraus, dass wegen der Herausnahme der Flugzeugtypen Gulfstream, Falcon und Global aus der Flugzeugklasse S5.1 nicht ein einziges Flugzeug weniger von Oberpfaffenhofen abfliegen wird.

Auch die Zusage, dass an Sonn- und Feiertagen keine Hubschrauberflüge für Geschäftsflieger stattfinden sollen, ist eine „Leeraussage“, da andere Hubschrauber weiterhin an Sonn- und Feiertage fliegen dürfen.

Der Flughafen Oberpfaffenhofen liegt direkt über einer der größten Tiefwasserrinnen von Bayern, der sogenannten Gilchinger Schotterrinne, aus den hier angelegten Brunnen wird das Trinkwasser von zigtausend Menschen der umliegenden Gemeinden, darunter z. T. auch Wörthsee über die großräumige Wasserversorgung geschöpft. Das Wasser ist unser kostbares Gut, welches man nicht den Gefahren durch Verschmutzungsunfälle, z.B. durch Kerosinbetankungen oder durch chemische Reinigungsmittel aussetzen darf.

Und schließlich bedeutet auch die angekündigte Flugroutenänderung für die so arg betroffenen Ortsteile von Gilching (Argelsried, Neugilching und Geisenbrunn) nicht die geringste Entlastung, da der IFR-Anflug unverändert über diese Wohngebiete mit ihren Kinderplätzen und Schulen stattfindet.

Auch mein Wohnort Wörthsee wird stark betroffen sein, da – wie Untersuchungen der Flugrouten des Erdinger Flughafens ergeben haben – die Abweichungen der tatsächlichen Flugrouten von den genehmigten gravierend sein werden und der Hubschrauberverkehr direkt auch über Wörthsee führen wird.

Ich lehne den Änderungsantrag der EDMO vom 30.11.2007 ebenso ab wie den Antrag der EDMO vom 10.08.2006, da die da er nicht die geringste Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Antrag darstellt.

Durch den geplanten Verkehrsflughafen werde ich daher unmittelbar in meiner Gesundheit geschädigt (Lärm, verschmutztes Trinkwasser) als auch in meinem Eigentum (Wertverlust des Eigenheims infolge des zusätzlichen erheblichen Lärms sowie durch höhere Trinkwasserkosten durch erforderliche Neuerschließung von Brunnen).

Hochachtungsvoll

Arthur Schnorfeil